

Abänderungsantrag zum Antrag E1

” **Gesellschafterzuschuss Flughafen Linz GesmbH (FLG)Kreditüberschreitung und Kreditübertragung“**

1 Präambel:

In seiner Sitzung vom 28.5.2025, hat der Stadtsenat zwecks Stabilisierung der Liquidität und Stärkung des Eigenkapitals des FLG einen Gesellschafterzuschuss in Höhe von insgesamt 4 Mio. EUR vorberaten. Weitere 4 Mio. EUR sollten seitens des Landes Oö. an den FLG fließen.

Unter beihilfenrechtlichen Rücksichten sollte die Zurverfügungstellung beider Gesellschafterzuschüsse (in Höhe von insgesamt 8 Mio. EUR) unter Vorbehalt des Nachweises erfolgen, dass ein privater Investor zum gegenwärtigen Zeitpunkt ebenfalls einen Gesellschafterzuschuss leisten würde (Private-Reasonable-Investor-Test „PRIT“).

Diese Vorgehensweise sollte mit der Europäischen Kommission im Rahmen eines Pränotifikationsgesprächs abgestimmt werden.

Im Rahmen des mittlerweile stattgefundenen Pränotifikationsgesprächs mit Vertretern der Europäischen Kommission wurde von diesen mitgeteilt, dass die Voraussetzungen für einen Gesellschafterzuschuss in Höhe von EUR 4.400.000,00 unter Verweis auf Art 107 Abs 2 lit b AEUV für den Ersatz gesunkener EBITDAs für den Zeitraum 15.03.2020 bis 30.06.2020 im Vergleich zur Vorperiode 2019 notifizierungsfrei vorliegt, der Restbetrag von EUR 3.600.000,00 auf die EUR 8.000.000,00 jedoch eines zu erneuernden PRIT-Tests nach Abschluss des Strategieprozesses (Abschluss Herbst 2025) bedarf oder alternativ bei negativem Ausgang des zu erneuernden PRIT-Tests formal zu notifizieren ist.

Dem entsprechend soll – entgegen dem ursprünglichen Antrag:

Das Land Oö. einen indirekten Gesellschafterzuschusses an den FLG in Höhe von EUR 4.000.000,00, davon EUR 2.200.000,00 bis längstens 30.06.2025 und EUR 1.800.000,00 bis längstens 31.12.2025 leisten.

Die Stadt Linz einen indirekten Gesellschafterzuschusses an den FLG in Höhe von EUR 4.000.000,00, davon EUR 2.200.000,00 bis längstens 30.06.2025 und EUR 1.800.000,00 bis längstens 9.1.2026 leisten.

Die Auszahlung des Zuschusses in Höhe von je 1,8 Mio. EUR hängt vom Ausgang des Strategieprozesses und der dann erforderlichen Erneuerung des PRIT-Testes, oder bei einem negativen Testausgang von einer beihilfenrechtlichen Notifizierung und Genehmigung der Europäischen Kommission ab.

2. Abänderung

Der Beschlusstext des ursprünglichen Antrages soll daher wie folgt angepasst werden:

Der Gemeinderat beschließe:

„1. Der Flughafen Linz GmbH wird, auf Basis der zwischen dem Land OÖ., der Stadt und der Flughafen Linz GmbH abzuschließenden beiliegenden Vereinbarung über die Leistung eines indirekten Gesellschafterzuschusses in der Fassung vom 4.6.2025, ein Gesellschafterzuschuss in Höhe von 2,2 Mio. Euro bis spätestens 30.06.2025 sowie in Höhe von 1,8 Mio. Euro bis spätestens 9.1.2026 zur Verfügung gestellt.

Die Auszahlung des Zuschusses in Höhe von 1,8 Mio. EUR hängt vom Ausgang des Strategieprozesses und der dann erforderlichen Erneuerung des PRIT-Testes, oder bei einem negativen Testausgang von einer beihilfenrechtlichen Notifizierung und Genehmigung der Europäischen Kommission ab.

Die beiliegende Vereinbarung in der Fassung vom 4.6.2025 wird genehmigt.

2. Die Verrechnung des Gesellschafterzuschusses in Höhe von 2,2 Mio. € im Rechnungsjahr 2025 sowie des Gesellschafterzuschusses in Höhe von 1,8 Mio. € im Rechnungsjahr 2026 erfolgt auf der Fipos 1.775100 (Kapitaltransferzahlungen an Unternehmen) mit dem Haushaltsprogramm HP02043 (Kapitaltransfers an Unternehmen, FLG) im Fonds 914000 (Beteiligungen).

Zur Bedeckung wird im Jahr 2025 eine Kreditüberschreitung in Höhe von 1 Mio. € auf der Fipos 1.775100 (Kapitaltransferzahlungen an Unternehmen) mit dem Haushaltsprogramm HP02043 (Kapitaltransfers an Unternehmen, FLG) im Fonds 914000 (Beteiligungen) sowie eine Kreditübertragung in Höhe von 1,2 Mio. € auf die Fipos 1.775100 (Kapitaltransferzahlungen an Unternehmen) mit dem Haushaltsprogramm HP02043 (Kapitaltransfers an Unternehmen, FLG) im Fonds 914000 (Beteiligungen) genehmigt.

Die Bedeckung der Kreditüberschreitung in Höhe von 1 Mio. € erfolgt durch Mehreinnahmen auf der Fipos 2.828200 (Rückersätze von Aufwendungen) mit dem FB 515 (Sprengelbeitrag) im Fonds 562000 (Sprengelbeitrag) sowie die Kreditübertragung in Höhe von 1,2 Mio. € von der Fipos 1.751200 (Transfers an Land) mit FB 521 (Landesumlage) im Fonds 930000 (Landesumlage) auf die Fipos 1.775100 (Kapitaltransferzahlungen an Unternehmen) mit dem Haushaltsprogramm HP02043 (Kapitaltransfers an Unternehmen, FLG) im Fonds 914000 (Beteiligungen).

Soweit eine anderweitige Bedeckung fehlt, kann die Finanzierung des Gesellschafterzuschusses an den Flughafen Linz GmbH – ungeachtet der weiter

geltenden Verpflichtung zur Leistung des gesamten Gesellschafterzuschusses – für den Teil der Kreditübertragung in Höhe von 1,2 Mio. € durch Fremdmittel erfolgen. Die konkrete Beschaffung von Fremdmitteln im Rahmen des städtischen Finanzmanagements bedarf der Zustimmung des zuständigen Kollegialorganes. Die Verrechnung erfolgt auf den jeweiligen Finanzpositionen in den entsprechenden Fonds. Rechtsgeschäfte über die Aufnahme von Fremdmitteln bedürfen (im Falle der Überschreitung der relevanten Wertgrenzen und der Erfüllung der sonstigen relevanten Kriterien des § 58 StL 1992), bei sonstiger Unwirksamkeit, der vorherigen Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.“



Entwurf vom 4.6.2025

**Vereinbarung
über die Leistung eines
indirekten Gesellschafterzuschusses**

abgeschlossen zwischen

Land Oberösterreich
Landhausplatz 1, 4021 Linz
(im Folgenden kurz „**LAND OÖ**“)

und

Stadt Linz
Hauptplatz 1, 4020 Linz

und

Flughafen Linz GesmbH
FN 75776 k
Flughafenstraße 1
4063 Leonding
(im Folgenden kurz „**FLG**“)

wie folgt:



1. Präambel

Das LAND OÖ ist im Wege der OÖ Landesholding GmbH und der OÖ Verkehrsholding GmbH zu 50 % indirekt Gesellschafter der FLG.

Die Stadt Linz ist im Wege der Unternehmensgruppe der Stadt Linz Holding GmbH zu 50 % indirekt Gesellschafter der FLG.

2. Covid19-Entschädigung, Strategieprozess

Im Hinblick auf die Entscheidung des VfGH vom 05.10.2023, V 139/2022-27, G 108/2022-26, wonach Unternehmen, die zur Gänze im Eigentum der öffentlichen Hand stehen, keinen Anspruch auf Covid19-Förderungen gegenüber der Republik Österreich haben, sind die in Covid19-Zeiten entstandenen Verluste nicht ersetzt worden. Insgesamt sind dadurch der FLG Covid19-Förderungen gegenüber der Republik Österreich bzw. der COVID-19 Finanzierungsagentur des Bundes GmbH (COFAG) im Ausmaß von ca EUR 5.900.000,00 entgangen. Allein während des Zeitraumes von 15.03.2020 bis 30.06.2020 ergibt sich eine Verschlechterung des EBITDA im Vergleich zur Vorperiode von 15.03.2019 bis 30.06.2019 von ca EUR 4.400.000,00.

Zusätzlich sind die Passagierzahlen zurückgegangen.

Die FLG hat daher in Abstimmung mit ihren (indirekten) Gesellschaftern und dem Aufsichtsrat einen Strategieprozess eingeleitet, dessen Ergebnisse für den Herbst 2025 erwartet werden. Nach Vorliegen der Ergebnisse sollen die weiteren Entscheidungen über die Entwicklung des Flughafen Linz, notwendige Investitionen und deren Finanzierung getroffen werden.

Zur Bedeckung der Liquidität bis zum Vorliegen der Finanzierungsentscheidungen auf Basis der Ergebnisse des Strategieprozesses und zur Stärkung der Eigenkapitalausstattung der FLG ist die Leistung von indirekten Gesellschafterzuschüssen im Gesamtausmaß von EUR 8.000.000,00 geplant, wobei EUR 4.400.000,00 zur Beseitigung von Schäden (im Sinne des Art 107 Abs 2 lit b AEUV) aufgrund außergewöhnlicher Ereignisse (Covid19) für den Zeitraum 15.03.2020 bis 30.06.2020 dienen.

3. Leistung von indirekten Gesellschafterzuschüssen

3.1 Das LAND OÖ verpflichtet sich zur Leistung eines indirekten Gesellschafterzuschusses an die FLG in Höhe von EUR 4.000.000,00 davon EUR 2.200.000,00 bis längstens 30.06.2025 und EUR 1.800.000,00 bis längstens 31.12.2025.

3.2 Die Stadt Linz verpflichtet sich zur Leistung eines indirekten Gesellschafterzuschusses an die FLG in Höhe von EUR 4.000.000,00, davon zahlbar EUR 2.200.000,00 bis längstens 30.06.2025 und EUR 1.800.000,00 bis spätestens 9.01.2026.

3.3 Der jeweilige Gesellschafterzuschuss stellt einen klagbaren Anspruch der FLG auf Leistung an die FLG dar, geht in das endgültige Eigentum der FLG über und ist



dort in eine freie Kapitalrücklage zu verbuchen.

- 3.4 Die FLG erklärt die Vertragsannahme und verpflichtet sich, die indirekten Gesellschafterzuschüsse unter Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit für ihren Betrieb zu verwenden.
- 3.5 Die Vertragsparteien gehen zwar grundsätzlich davon aus, dass die indirekten Gesellschafterzuschüsse dem *private reasonable investors test* standhalten und daher keine unzulässige staatliche Beihilfe gemäß Art 107 AEUV darstellen. Dies wurde auch von KPMG in deren Stellungnahme vom 22.5.2025 bestätigt. Ein Teilzuschuss in Höhe von EUR 4.400.000,00 wird im Übrigen unter dem Titel des Schadenersatzes aufgrund von Covid19-bedingter Ausfälle (vgl Art 107 Abs 2 lit b AEUV) bereitgestellt; die beihilferechtliche Zulässigkeit der Bereitstellung des verbleibenden Restzuschusses von EUR 3.600.000,00 hängt vom Ausgang des Strategieprozesses und der dann erforderlichen Erneuerung des *private reasonable investor tests* oder bei einem negativen Testausgang von einer beihilferechtlichen Notifizierung und Genehmigung der Europäischen Kommission ab.

4. Rechtswirksamkeit

- 4.1 Die Oö. Landesregierung hat mit Beschluss vom 2.6.2025 dem Abschluss dieser Vereinbarung zugestimmt.
- 4.2 Der Gemeinderat der Stadt Linz hat mit Beschluss vom 5.6.2025 dem Abschluss dieser Vereinbarung zugestimmt.
- 4.3 Diese Vereinbarung ist hinsichtlich des Teilzuschusses von EUR 3.600.000,00 (davon je EUR 1.800.000,00 fällig durch das LAND OÖ bis 31.12.2025 und die Stadt Linz bis 09.01.2026) davon aufschiebend bedingt, dass die Europäische Kommission (i) im Rahmen eines nach Abschluss des Strategieprozesses erforderlichen weiteren Pränotifikationsverfahrens wenngleich unpräjudiziell zum Ausdruck bringt, dass die indirekten Gesellschafterzuschüsse keinen Anlass zur amtswegigen Einleitung eines Beihilfenprüfverfahrens bilden oder (ii) entscheidet, dass die Gesellschafterzuschüsse eine zulässige Beihilfe darstellen.

Linz, am

Land Oberösterreich
Landeshauptmann Mag. Thomas Stelzer
und Landesrat Komm. Rat Markus Achleitner

Für die Landeshauptstadt Linz,
(GR-Beschluss vom 5.6.2025)

Dietmar Prammer
Bürgermeister



Entwurf vom 4.6.2025

Flughafen Linz GesmbH

Abänderungsantrag zum Antrag E1

” **Gesellschafterzuschuss Flughafen Linz GesmbH (FLG)Kreditüberschreitung und Kreditübertragung“**

1 Präambel:

In seiner Sitzung vom 28.5.2025, hat der Stadtsenat zwecks Stabilisierung der Liquidität und Stärkung des Eigenkapitals des FLG einen Gesellschafterzuschuss in Höhe von insgesamt 4 Mio. EUR vorberaten. Weitere 4 Mio. EUR sollten seitens des Landes Oö. an den FLG fließen.

Unter beihilfenrechtlichen Rücksichten sollte die Zurverfügungstellung beider Gesellschafterzuschüsse (in Höhe von insgesamt 8 Mio. EUR) unter Vorbehalt des Nachweises erfolgen, dass ein privater Investor zum gegenwärtigen Zeitpunkt ebenfalls einen Gesellschafterzuschuss leisten würde (Private-Reasonable-Investor-Test „PRIT“).

Diese Vorgehensweise sollte mit der Europäischen Kommission im Rahmen eines Pränotifikationsgesprächs abgestimmt werden.

Im Rahmen des mittlerweile stattgefundenen Pränotifikationsgesprächs mit Vertretern der Europäischen Kommission wurde von diesen mitgeteilt, dass die Voraussetzungen für einen Gesellschafterzuschuss in Höhe von EUR 4.400.000,00 unter Verweis auf Art 107 Abs 2 lit b AEUV für den Ersatz gesunkener EBITDAs für den Zeitraum 15.03.2020 bis 30.06.2020 im Vergleich zur Vorperiode 2019 notifizierungsfrei vorliegt, der Restbetrag von EUR 3.600.000,00 auf die EUR 8.000.000,00 jedoch eines zu erneuernden PRIT-Tests nach Abschluss des Strategieprozesses (Abschluss Herbst 2025) bedarf oder alternativ bei negativem Ausgang des zu erneuernden PRIT-Tests formal zu notifizieren ist.

Dem entsprechend soll – entgegen dem ursprünglichen Antrag:

Das Land Oö. einen indirekten Gesellschafterzuschusses an den FLG in Höhe von EUR 4.000.000,00, davon EUR 2.200.000,00 bis längstens 30.06.2025 und EUR 1.800.000,00 bis längstens 31.12.2025 leisten.

Die Stadt Linz einen indirekten Gesellschafterzuschusses an den FLG in Höhe von EUR 4.000.000,00, davon zahlbar EUR 2.200.000,00 bis längstens 30.06.2025, und EUR 1.800.000,00 bis spätestens 9.1.2026 leisten.

Die Auszahlung des Zuschusses in Höhe von je 1,8 Mio. EUR hängt vom Ausgang des Strategieprozesses und der dann erforderlichen Erneuerung des PRIT-Testes, oder bei einem negativen Testausgang von einer beihilfenrechtlichen Notifizierung und Genehmigung der Europäischen Kommission ab.

2. Abänderung

Der Beschlusstext des ursprünglichen Antrages soll daher wie folgt angepasst werden:

Der Gemeinderat beschließe:

„1. Der Flughafen Linz GmbH wird, auf Basis der zwischen dem Land OÖ., der Stadt und der Flughafen Linz GmbH abzuschließenden beiliegenden Vereinbarung über die Leistung eines indirekten Gesellschafterzuschusses in der Fassung vom 4.6.2025, ein Gesellschafterzuschuss in Höhe von 2,2 Mio. Euro bis spätestens 30.06.2025 sowie in Höhe von 1,82 Mio. Euro ~~zzgl. Zinsen in Höhe des 6-Monats-Euribors zum 30.06.2025 zzgl. 0,15% Aufschlag~~ bis spätestens 31.01.2026 zur Verfügung gestellt.

Die Auszahlung des Zuschusses in Höhe von 1,8 Mio. EUR hängt vom Ausgang des Strategieprozesses und der dann erforderlichen Erneuerung des PRIT-Testes, oder bei einem negativen Testausgang von einer beihilfenrechtlichen Notifizierung und Genehmigung der Europäischen Kommission ab.

Die beiliegende Vereinbarung in der Fassung vom 4.6.2005 wird genehmigt.

2. Die Verrechnung des Gesellschafterzuschusses in Höhe von 2,2 Mio. € im Rechnungsjahr 2025 sowie des Gesellschafterzuschusses in Höhe von 21,8 Mio. € im Rechnungsjahr 2026 ~~zzgl. Zinsen in Höhe von max. 30 T€ im Rechnungsjahr 2026 erfolgt für den Zuschuss~~ auf der Fipos 1.775100 (Kapitaltransferzahlungen an Unternehmen) mit dem Haushaltsprogramm HP02043 (Kapitaltransfers an Unternehmen, FLG) im Fonds 914000 (Beteiligungen) ~~sowie für die Zinstagente im Jahr 2026 auf der Fipos 1.655200 (sonstige Zinsaufwendungen) im Fonds 914000 (Beteiligungen).~~

Zur Bedeckung wird im Jahr 2025 eine Kreditüberschreitung in Höhe von 1 Mio. € auf der Fipos 1.775100 (Kapitaltransferzahlungen an Unternehmen) mit dem Haushaltsprogramm HP02043 (Kapitaltransfers an Unternehmen, FLG) im Fonds 914000 (Beteiligungen) sowie eine Kreditübertragung in Höhe von 1,2 Mio. € auf die Fipos 1.775100 (Kapitaltransferzahlungen an Unternehmen) mit dem Haushaltsprogramm HP02043 (Kapitaltransfers an Unternehmen, FLG) im Fonds 914000 (Beteiligungen) genehmigt.

Die Bedeckung der Kreditüberschreitung in Höhe von 1 Mio. € erfolgt durch Mehreinnahmen auf der Fipos 2.828200 (Rückersätze von Aufwendungen) mit dem FB 515 (Sprengelbeitrag) im Fonds 562000 (Sprengelbeitrag) sowie die Kreditübertragung in Höhe von 1,2 Mio. € von der Fipos 1.751200 (Transfers an Land) mit FB 521 (Landesumlage) im Fonds 930000 (Landesumlage) auf die Fipos

1.775100 (Kapitaltransferzahlungen an Unternehmen) mit dem Haushaltsprogramm HP02043 (Kapitaltransfers an Unternehmen, FLG) im Fonds 914000 (Beteiligungen).

Soweit eine anderweitige Bedeckung fehlt, kann die Finanzierung des Gesellschafterzuschusses an den Flughafen Linz GmbH – ungeachtet der weiter geltenden Verpflichtung zur Leistung des gesamten Gesellschafterzuschusses – für den Teil der Kreditübertragung in Höhe von 1,2 Mio. € durch Fremdmittel erfolgen. Die konkrete Beschaffung von Fremdmitteln im Rahmen des städtischen Finanzmanagements bedarf der Zustimmung des zuständigen Kollegialorganes. Die Verrechnung erfolgt auf den jeweiligen Finanzpositionen in den entsprechenden Fonds. Rechtsgeschäfte über die Aufnahme von Fremdmitteln bedürfen (im Falle der Überschreitung der relevanten Wertgrenzen und der Erfüllung der sonstigen relevanten Kriterien des § 58 StL 1992), bei sonstiger Unwirksamkeit, der vorherigen Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.“



Entwurf vom 416.65.2025

Vereinbarung über die Leistung eines indirekten Gesellschafterzuschusses

abgeschlossen zwischen

Land Oberösterreich
Landhausplatz 1, 4021 Linz
(im Folgenden kurz „**LAND OÖ**“)

und

Stadt Linz
Hauptplatz 1, 4020 Linz

und

Flughafen Linz GesmbH
FN 75776 k
Flughafenstraße 1
4063 Leonding
(im Folgenden kurz „**FLG**“)

wie folgt:

1. Präambel

Das LAND OÖ ist im Wege der OÖ Landesholding GmbH und der OÖ Verkehrsholding GmbH zu 50 % indirekt Gesellschafter der FLG.

Die Stadt Linz ist im Wege der Unternehmensgruppe der Stadt Linz Holding GmbH zu 50 % indirekt Gesellschafter der FLG.

2. Covid19-Entschädigung, Strategieprozess

Im Hinblick auf die Entscheidung des VfGH vom 05.10.2023, V 139/2022-27, G 108/2022-26, wonach Unternehmen, die zur Gänze im Eigentum der öffentlichen Hand stehen, keinen Anspruch auf Covid19-Förderungen gegenüber der Republik Österreich haben, sind die in Covid19-Zeiten entstandenen Verluste nicht ersetzt worden. Insgesamt sind dadurch der FLG Covid19-Förderungen gegenüber der Republik Österreich bzw. der COVID-19 Finanzierungsagentur des Bundes GmbH (COFAG) im Ausmaß von ca EUR 5.900.000,00 entgangen. Allein während des Zeitraumes von 15.03.2020 bis 30.06.2020 ergibt sich eine Verschlechterung des EBITDA im Vergleich zur Vorperiode von 15.03.2019 bis 30.06.2019 von ca EUR 4.400.000,00.

Zusätzlich sind die Passagierzahlen zurückgegangen.

Die FLG hat daher in Abstimmung mit ihren (indirekten) Gesellschaftern und dem Aufsichtsrat einen Strategieprozess eingeleitet, dessen Ergebnisse für den Herbst 2025 erwartet werden. Nach Vorliegen der Ergebnisse sollen die weiteren Entscheidungen über die Entwicklung des Flughafen Linz, notwendige Investitionen und deren Finanzierung getroffen werden.

Zur Bedeckung der Liquidität bis zum Vorliegen der Finanzierungsentscheidungen auf Basis der Ergebnisse des Strategieprozesses und zur Stärkung der Eigenkapitalausstattung der FLG ist die Leistung von indirekten Gesellschafterzuschüssen im Gesamtausmaß von EUR 8.000.000,00 geplant, wobei EUR 4.400.000,00 zur Beseitigung von Schäden (im Sinne des Art 107 Abs 2 lit b AEUV) aufgrund außergewöhnlicher Ereignisse (Covid19) für den Zeitraum 15.03.2020 bis 30.06.2020 dienen.

3. Leistung von indirekten Gesellschafterzuschüssen

[3.1] Das LAND OÖ verpflichtet sich zur Leistung eines indirekten Gesellschafterzuschusses an die FLG in Höhe von EUR 4.000.000,00 davon EUR 2.200.000,00 bis längstens 30.06.2025 und EUR 1.800.000,00 bis längstens 31.12.2025.

[3.2] Die Stadt Linz verpflichtet sich zur Leistung eines indirekten Gesellschafterzuschusses an die FLG in Höhe von EUR 4.000.000,00, davon zahlbar EUR 2.200.000,00 bis längstens 30.06.2025 und EUR 12.800.000,00 zuzüglich Zinsen in Höhe des 6-Monats-Euribor zum 30.06.2025 zuzüglich 15 Basispunkte p.a. bis spätestens 31.01.2026.

3.3 Der jeweilige Gesellschafterzuschuss stellt einen klagbaren Anspruch der FLG auf Leistung an die FLG dar, geht in das endgültige Eigentum der FLG über und ist



dort in eine freie Kapitalrücklage zu verbuchen.

- 3.4 Die FLG erklärt die Vertragsannahme und verpflichtet sich, die indirekten Gesellschafterzuschüsse unter Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit für ihren Betrieb zu verwenden.
- 3.5 Die Vertragsparteien gehen zwar grundsätzlich davon aus, dass die indirekten Gesellschafterzuschüsse dem *private reasonable investors test* standhalten und daher keine unzulässige staatliche Beihilfe gemäß Art 107 AEUV darstellen. Dies wurde auch von KPMG in deren Stellungnahme vom 22.5.2025[+] bestätigt. Ein Teilzuschuss in Höhe von EUR 4.400.000,00 wird im Übrigen unter dem Titel des Schadenersatzes aufgrund von Covid19-bedingter Ausfälle (vgl Art 107 Abs 2 lit b AEUV) bereitgestellt; die beihilferechtliche Zulässigkeit der Bereitstellung des verbleibenden Restzuschusses von EUR 3.600.000,00 hängt vom Ausgang des Strategieprozesses und der dann erforderlichen Erneuerung des *private reasonable investor tests* oder bei einem negativen Testausgang von einer beihilferechtlichen Notifizierung und Genehmigung der Europäischen Kommission ab.

4. Rechtswirksamkeit

- [3.3] Die Oö. Landesregierung hat mit Beschluss vom 2.6.2025[+] dem Abschluss dieser Vereinbarung zugestimmt.
- 4.1[3.4] Der Gemeinderat der Stadt Linz hat mit Beschluss vom 5.6.2025 dem Abschluss dieser Vereinbarung zugestimmt.
- 4.3 Diese Vereinbarung ist hinsichtlich des Teilzuschusses von EUR 3.600.000,00 (davon je EUR 1.800.000,00 fällig durch das LAND OÖ bis 31.12.2025 und die Stadt Linz bis 09.01.2026) in seiner Gesamtheit davon aufschiebend bedingt, dass die Europäische Kommission (i) im Rahmen eines nach Abschluss des Strategieprozesses erforderlichen weiteren eines—Pränotifikationsverfahrens wenngleich unpräjudiziell zum Ausdruck bringt, dass die indirekten Gesellschafterzuschüsse keinen Anlass zur amtswegigen Einleitung eines Beihilfenprüfverfahrens bilden oder (ii) entscheidet, dass die Gesellschafterzuschüsse eine zulässige Beihilfe darstellen.

Linz, am

Land Oberösterreich
Landeshauptmann Mag. Thomas Stelzer
und Landesrat Komm. Rat Markus Achleitner

Für die Landeshauptstadt Linz,
(GR-Beschluss vom 5.6.2025)

Dietmar Prammer
Bürgermeister



Entwurf vom 4.6.2025

Flughafen Linz GesmbH